

Stadtratsbeschluss über die Hundesteuer

vom 8. Mai 2018

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die jährliche Abgabe für Hunde (Hundesteuer) wird wie folgt festgelegt:
 - a) Fr. 160.-- für den ersten Hund
 - b) Fr. 200.-- für jeden weiteren Hund
 - c) Fr. 790.-- Pauschalabgabe für Züchter

Die kantonale Abgabe nach dem Gesetz und der Verordnung über das Halten von Hunden ist in diesen Beträgen enthalten.

2. Auf schriftlichen Antrag wird die Abgabe wie folgt erlasse bzw. rückerstattet:
 - a) Versterben oder Abgabe des Hundes im Januar und Februar des Steuerjahres:
Erlass der gesamten Abgabe;
 - b) Versterben oder Abgabe des Hundes in den Monaten März bis Juni des Steuerjahres:
Rückerstattung der hälftigen Abgabe;
 - c) Versterben oder Abgabe des Hundes in den Monaten Juli bis Dezember des Steuerjahres:
keine Rückerstattung;
 - d) Wegzug des Hundehalters in eine andere Schaffhauser Gemeinde:
Keine Rückerstattung; die Abgabe ist am neuen Wohnort nicht mehr geschuldet (Art. 24 Abs. 1 lit. e

- Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 [Hundegesetz, SHR 455200]);
- e) Wegzug des Hundehalter in eine Gemeinde ausserhalb des Kantons Schaffhausen:
Erlass bzw. Rückerstattung lit. a - c dieser Ziffer.
3. Die vorgenannten Bestimmungen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2018.

 4. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 20. Januar 2015.